

Merkblatt Kleintransportgewerbe

Das Kleintransportgewerbe umfasst die gewerbliche Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen oder Kraftfahrzeugen mit Anhängern, wenn die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3 500 kg nicht übersteigt. Es handelt sich um ein freies Gewerbe zu dessen Ausübung weder ein Befähigungsnachweis noch eine Konzession erforderlich ist. Es reicht die bloße Anmeldung bei der Gewerbebehörde.

Gewerbeanmeldung

Voraussetzungen:

- grundsätzlich Eigenberechtigung
- Bestellung eines gewerberechtl. Geschäftsführers bei juristischen Personen und Personengesellschaften
- keine noch nicht getilgte gerichtliche Verurteilung zu einer 3 Monate übersteigenden Freiheitsstrafe bzw. zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagsätzen bzw. wegen betrügerischer Krida, Schädigung fremder Gläubiger, Begünstigung eines Gläubigers oder grob fahrlässiger Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen
- keine Verurteilung zu mehr als € 726,- (S 10.000) oder einer Freiheitsstrafe wegen schwerer Finanzvergehen innerhalb der letzten 5 Jahre
- keine Abweisung eines Konkursverfahrens mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich nicht hinreichenden Vermögens und Frist für Löschung aus der Insolvenzdatei noch nicht abgelaufen
- grundsätzlich bisher keine Entziehung einer Gewerbeberechtigung
- teilweise Nachsicht hinsichtlich einzelner Voraussetzungen möglich

Arbeitszeit - Lenkzeit

Die **VO (EG) Nr. 561/2006** des Rates (Lenk- und Ruhezeitverordnung) ist auf Fahrzeuge zur Güterbeförderung, deren höchstzulässiges Gesamtgewicht einschließlich Anhänger oder Sattelanhänger 3,5 t nicht übersteigt, **nicht anzuwenden**.

Auch im **KFG** finden sich **keine** speziellen **einschränkenden** Regelungen.

Für **selbstfahrende Unternehmer** gelten daher grundsätzlich **keine Begrenzungen** der zulässigen Arbeits- und Lenkzeiten. Eine allgemeine Grenze liegt jedoch im Gebot des § 58/1 StVO. Demnach dürfen Fahrzeuge nur von Personen gelenkt werden, die sich in einer solchen körperlichen und geistigen Verfassung befinden, in der ein Fahrzeug beherrscht und die zu beachtenden Rechtsvorschriften befolgt werden können.

Für **unselbständige** Lenker sind jedoch die Vorschriften des **Arbeitszeitgesetzes (AZG)** und des **Kollektivvertrages** für Kleintransportunternehmen zu beachten:

Arbeitszeit: Die Arbeitszeit für Lenker umfasst die Lenkzeiten, die Zeiten für sonstige Arbeitsleistungen und die Zeiten der Arbeitsbereitschaft ohne die Ruhepausen. Die **wöchentliche Normalarbeitszeit** beträgt **40 Stunden**, die **tägliche Normalarbeitszeit** **8 Stunden**. Die wöchentliche Höchstarbeitszeit darf in einzelnen Wochen 60 Stunden und innerhalb

eines Durchrechnungszeitraums von 17 Wochen im Durchschnitt 48 Stunden nicht überschreiten. Die durchschnittliche wöchentliche Höchstarbeitszeit darf 55 Stunden betragen, wenn zumindest die über 48 Stunden hinausgehende Arbeitszeit in Form von Arbeitsbereitschaft geleistet wird.

Der Beginn des Durchrechnungszeitraums ist in Betrieben mit gewähltem Betriebsrat durch Betriebsvereinbarung, in Betrieben ohne Betriebsrat durch Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer festzulegen. Bei Fehlen einer Vereinbarung beginnt der Durchrechnungszeitraum mit dem Beginn des Kalenderjahres bzw. mit 1.7. des Kalenderjahres. Alle Arbeitszeiten, die über 8 Stunden täglich bzw. 40 Stunden wöchentlich hinausgehen, sind als Überstunden mit einem Zuschlag von 50 % zu entlohnen.

Lenkzeit: Innerhalb der zulässigen Arbeitszeit darf die gesamte **tägliche** Lenkzeit zwischen zwei Ruhezeiten **neun** Stunden und innerhalb einer **Woche 56 Stunden** nicht überschreiten. **Zweimal pro Woche** darf die Lenkzeit auf **10 Stunden** ausgedehnt werden.

Innerhalb eines Zeitraums von 2 aufeinanderfolgenden Wochen darf die Lenkzeit 90 Stunden nicht überschreiten.

Lenkpausen: Nach einer Lenkzeit von **höchstens vier Stunden** ist eine Lenkpause von mindestens **30 Minuten** einzulegen. Im Fahrzeug als Beifahrer verbrachte Zeiten können auf Lenkpausen angerechnet werden. Andere Arbeiten dürfen in Lenkpausen nicht ausgeübt werden.

Ruhepausen: Die tägliche unbezahlte Ruhepause beträgt bei einer Tagesarbeitszeit von sechs bis **neun** Stunden mindestens **30 Minuten**, bei einer Tagesarbeitszeit von **mehr als neun** Stunden mindestens **45 Minuten** und ist spätestens nach 6 Stunden einzuhalten. Die tägliche unbezahlte Ruhepause kann in mehrere Teile von mindestens 15 Minuten aufgeteilt werden.

Tägliche Ruhezeit: Nach Beendigung der Tagesarbeitszeit ist **allen** Arbeitnehmern eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens **11** Stunden zu gewähren. Eine Teilung der täglichen Ruhezeit ist nicht zulässig.

Wöchentliche Ruhezeit: Die wöchentliche Ruhezeit richtet sich nach den § 2 bis 5 Arbeitsruhegesetz und beträgt **mindestens 36 Stunden**.

Einsatzzeit: Die Einsatzzeit umfasst die zwischen zwei Ruhezeiten anfallende Arbeitszeit und die Arbeitszeitunterbrechungen. Bei Unterbrechung der täglichen Ruhezeit bei kombinierter Beförderung beginnt eine neue Einsatzzeit nach Ablauf der gesamten Ruhezeit. Die Einsatzzeit beträgt gemäß § 16 Absatz 4 AZG maximal 14 Stunden.

Nachtarbeitszeit: Als Nacht gilt die Zeit zwischen 0.00 Uhr und 4.00 Uhr. Als Nachtarbeit gilt jede Tätigkeit, die in der Zeit zwischen 0.00 Uhr und 4.00 Uhr den Zeitraum von 1 Stunde überschreitet. Die Tagesarbeitszeit des Lenkers darf an Tagen, an denen er Nachtarbeit leistet, zehn Stunden nicht überschreiten. Dem Lenker gebührt gemäß § 14 Absatz 3 AZG für geleistete Nachtarbeit binnen 14 Tagen ein Ausgleich durch eine Verlängerung einer täglichen oder wöchentlichen Ruhezeit im Ausmaß der geleisteten Nachtarbeit.

Verwendung des EU-Kontrollgeräts gem. VO (EWG) Nr. 3821/85 des Rates zur Aufzeichnung der Lenk- und Ruhezeiten

Bei Verwendung von Fahrzeugen zur Güterbeförderung, deren höchstzulässiges Gesamtgewicht einschließlich Anhänger oder Sattelanhänger 3,5 t nicht übersteigt, besteht **keine Verpflichtung** zur Verwendung eines derartigen Kontrollgerätes. Für Fahrzeuge mit freiwillig eingebautem Kontrollgerät kann gewählt werden zwischen der ordnungsgemäßen Verwendung des EU-Kontrollgeräts oder der Führung eines Fahrtenbuches.

Persönliches Fahrtenbuch (nicht notwendig wenn EU-Kontrollgerät verwendet wird)

Unselbständige Lenker/Beifahrer haben während des Dienstes ein allgemeines persönliches Fahrtenbuch mitzuführen, in welches laufend die Angaben über das Kennzeichen des KFZ, die Dauer der Lenkzeit, sonstige Arbeitsleistungen, die Arbeitsbereitschaft, die Ruhepausen und die Ruhezeiten, sowie über die gefahrenen Kilometer nach Arbeitstagen getrennt einzutragen sind. Weiters hat es fortlaufend nummerierte Tages- und Wochenberichtsblätter zu enthalten. Das Fahrtenbuch ist den zur Kontrolle Berechtigten über deren Verlangen vorzuweisen.

Im Nahverkehr (bis 65km Luftlinienentfernung zum Betriebsstandort) reicht ein vereinfachtes persönliches Fahrtenbuch (Kennzeichen, Beginn/Ende der Einsatzzeit bzw. der Ruhepausen, Standort des Betriebs bzw. der Arbeits- (Einsatz)stelle. Es besteht lediglich aus durchnummerierten Wochenberichtsblättern in zweifacher Ausfertigung.

Ausgenommen von der Fahrtenbuchpflicht sind (u.a.):

- Lenker von selbstfahrenden Arbeitsmaschinen
- Lenker/Beifahrer von **Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen**, wenn diese **nicht der gewerbsmäßigen Personenbeförderung** dienen
- Kraftwagen die der gewerbsmäßigen Personenbeförderung dienen und mit einem Taxameter ausgestattet sind
- Lenker, deren berufliche **Haupttätigkeit nicht im Lenken** eines KFZ besteht und deren **tägliche Lenkzeit weniger als zwei Stunden** beträgt, wenn es sich um ein KFZ zur Güterbeförderung mit nicht mehr als 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht handelt. Ebenso, wenn die wöchentliche Lenkzeit solcher Arbeitnehmer weniger als 1/5 der Wochenarbeitszeit beträgt, vorausgesetzt die Lenkzeit überschreitet an keinem Tag der Woche vier Stunden.

Dem Arbeitgeber obliegen die Ausgabe der persönlichen Fahrtenbücher sowie die Führung des Verzeichnisses über die verwendeten persönlichen Fahrtenbücher. Das Verzeichnis muss den Namen und die Empfangsbestätigung des Lenkers, dem das Buch zugeteilt ist, sowie die Buchnummer, das Ausgabedatum und das Datum des letzten vom Lenker vor der endgültigen Rückgabe des Fahrtenbuches an den Arbeitgeber nach Gebrauch ausgefüllten Tageskontrollblattes enthalten. Der Arbeitgeber hat in der Regel wöchentlich, mindestens jedoch einmal monatlich zu überprüfen, ob die erforderlichen Angaben eingetragen wurden. Die Überprüfung ist durch Unterschrift mit Datumsangabe vom Arbeitgeber auf jedem Wochenberichtsblatt zu bescheinigen. Die persönlichen Fahrtenbücher sind nach deren

Abschluss vom Arbeitgeber mindestens ein Jahr lang aufzubewahren; diese sowie das Verzeichnis sind den Kontrollorganen auf Verlangen auszuhändigen.

Fahrtenschreiber

Auch die Verwendung eines Fahrtenschreibers ist nach dem Kraftfahrgesetz für Kraftfahrzeuge unter 3,5 t Eigengewicht nicht verpflichtend.

Zulassungsschein

Die verwendeten Kraftfahrzeuge müssen im Zulassungsschein grundsätzlich die **Verwendungsbestimmung** „zur Verwendung für die gewerbsmäßige Beförderung bestimmt“ oder „zur Verwendung für den Werkverkehr bestimmt“, falls eine taugliche weitere Gewerbeberechtigung vorliegt, eingetragen haben, außer es handelt sich um Mietfahrzeuge. Bei diesen muss die entsprechende Verwendungsbestimmung „Vermieten von Kfz ohne Beistellung eines Lenkers“ eingetragen sein.

Verkehr über die Grenze

Nach der VO (EWG) Nr.881/92 des Rates ist für Kleintransportunternehmer für grenzüberschreitende Transporte innerhalb der EU keine EU-Lizenz bzw. EU-Fahrerbescheinigung erforderlich.

Mitführverpflichtung eines beglaubigten Auszugs aus dem Gewerberegister

Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass in jedem zur Ausübung des Güterverkehrs verwendeten Kraftfahrzeug während der gesamten Fahrt ein beglaubigter Auszug aus dem Gewerberegister mitgeführt wird. Korrespondierend besteht eine derartige Mitführverpflichtung für den Lenker, der den Auszug den Aufsichtsorganen auf Verlangen auszuhändigen hat.

Verwenden von Mietfahrzeugen

Im Falle der Verwendung von Mietfahrzeugen sind folgende Dokumente im Kraftfahrzeug mitzuführen und den Aufsichtsorganen auf Verlangen auszuhändigen:

1. Vertrag über die Vermietung des Fahrzeuges, aus dem der Name des Vermieters, der Name des Mieters, das Datum und die Laufzeit des Vertrages sowie das Kennzeichen des Fahrzeuges hervorgehen;

2. sofern der Lenker nicht der Mieter ist, Beschäftigungsvertrag des Lenkers, aus dem der Name des Arbeitgebers, der Name des Arbeitnehmers, das Datum und die Laufzeit des Beschäftigungsvertrages hervorgehen oder eine Bestätigung des Arbeitgebers mit diesen Inhalten.

Frachtbriefpflicht

Eine verwaltungsstrafrechtliche Verpflichtung besteht weder zum Mitführen eines Frachtbriefes noch eines speziellen Begleitpapiers im Sinne des Güterbeförderungsgesetzes.

Führerscheinklasse

Eine Lenkberechtigung der Klasse B ist ausreichend.

Auch Anhänger dürfen mit einer Lenkberechtigung für die Klasse B gezogen werden, sofern

- es sich um einen leichten Anhänger handelt (Achtung: Zwar erlaubt die Lenkberechtigung Klasse B das Ziehen eines leichten Anhängers (max. 750 kg hzG) auch mit einem Zugfahrzeug mit einem hzG zwischen 2,75 t und 3,5 t, jedoch ist in diesem Fall bereits eine Gewerbeberechtigung für das konzessionierte Güterbeförderungsgewerbe erforderlich, falls in Summe ein hzG von 3,5 t überschritten wird)
- es sich um einen sonstigen Anhänger handelt, dessen höchste zulässige Gesamtmasse die Eigenmasse des Zugfahrzeugs nicht übersteigt, sofern die Summe der höchsten zulässigen Gesamtmassen beider Fahrzeuge höchstens 3,5 t beträgt

Stand: August 2010